

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 30

Düsseldorf, Donnerstag, den 24. Juli

1952

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

443. Öffentliche Belobigung. S. 225.
444. Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (Berichtigung). S. 225.

Wirtschaft und Verkehr.

445. Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen. S. 225.
446. Satzungsänderung des Niersverbandes in Viersen. S. 225.
447. Unfallverhütungssaktion „Augen auf im Straßenverkehr“. S. 226.
Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.
448. Inverkehrbringen von Ersatzgewürzen. S. 226.
449. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Speiseeispulver. S. 226.
450. Feilhalten von Margarine in Rollen, Stangen und Blocks. S. 226.
451. Apothekenbetriebsrecht. S. 226.

452. Apothekenbetriebsrecht. S. 227.
453. Apothekenbetriebsrecht. S. 227.
454. Sonderbriefmarke anlässlich des hundertjährigen Jubiläums des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg. S. 227.
455. Verteilung von Mitteln an die anerkannten Wohlfahrtsverbände; hier: Gemeinschaftshilfe. S. 227.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

456. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 227.
457. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 228.
458. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 228.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

459. Ortssatzung der Gemeinde Wickrath über besondere Anforderungen für die Baugestaltung und zur Pflege der baulichen Eigenart für das Gelände der Eigenheimsiedlung in Wickrath, Am Klingelsberg, Flur 21 der Gemeinde Wickrath. S. 228.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

443. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.

P. 8000/52 —

Düsseldorf, den 12. Juli 1952.

Der Schiffsjunge Bruno B a a s c h in Lütjenwestedt, Kreis Rendsburg, hat versucht, den von einem in der Nähe von Emmerich liegenden Motorschiff auf unbekannte Weise ins Wasser gefallenen Matrosen S i m o n vor dem Ertrinken zu retten.

Im Namen des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine öffentliche Belobigung.

Baurichter.

444. Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts
Münster (Berichtigung).

Der Regierungspräsident.

AVO 70.04.00

Düsseldorf, den 11. Juli 1952.

In meiner im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 16 vom 17. April 1952 auf Seite 129 unter lfd. Nr. 226 veröffentlichten Rundverfügung vom 9. 4. 1952 ist unter 1. — OVG Münster — Urteil vom 13. 12. 1950 — IV A 874/50 — I. Instanz: LVG Münster — 3 K 541/50 und 3 N 84/50 — ein sinnentstellender Fehler unterlaufen. Statt des veröffentlichten Textes in Abs. 2 dieses Rechtsgrundsatzes muß es heißen:

„Voraussetzung des Anspruchs auf Fürsorgeunterstützung ist die Ausschöpfung aller eigenen Quellen zur Befriedigung des Lebensbedarfs, aber auch die Beschränkung des persönlichen Lebensaufwandes auf das notwendige Maß.“

Ich bitte um entsprechende Berichtigung.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Be-
schlußausschüsse — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

445. Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen.

Der Regierungspräsident.

IV/G. 1. 15.

Düsseldorf, den 18. Juli 1952.

Auf den im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 46/52 S. 737 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 1. Juli 1952 — I/4 — 070/a/32/52 — zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juni 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1926 (RGBl. I S. 321) sowie § 56 Abs. 2 Ziff. 3 Gewerbeordnung; hier: Erwerb von Edelmetallen im Umherziehen durch Beauftragte von Gold- und Silberscheideanstalten — weise ich hin und bitte um besondere Beachtung.

Zusatz für die Stadtverwaltung in
M. Gladbach:

Meine Verfügungen vom 29. 3. u. 28. 5. 1952 —
G. 1. 15 — haben hiermit ihre Erledigung gefunden.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ord-
nungsämter — des Bezirks.

446. Satzungsänderung des Niersverbandes
in Viersen.

Auf Grund des § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 — RGBl. I S. 933 — in Verbindung mit § 99 der von mir unter dem 2. 8. 1938 übergangsweise in Kraft gesetzten Satzung des Niersverbandes wird der § 68 dieser Satzung auf Antrag des Vorstandes und nach Anhörung des Ausschusses des Niersverbandes mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf wie folgt geändert:

§ 68

- (1) }
(2) } bleiben bestehen
(3) }

- (4) a) Reinhaltung
 bleibt bestehen
- b) Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
 „b) Ausbau und Unterhaltung der Vorflut.“
 (Text der Ziffer b) bleibt bestehen)
- c) erhält folgenden Wortlaut:
 „c) Unterhaltung der Ufer.
 Die Kosten der Unterhaltung der Ufer, Schutzstreifen und Schutzzäune werden auf die Anliegergemeinden nach den in ihren Bereichen entstehenden Kosten umgelegt. Soweit Wasser- und Bodenverbände zur Unterhaltung der Wasserläufe vorhanden sind, treten diese an Stelle der Gemeinden.“

IV Q 94/1 — V — 47 —

Düsseldorf, den 12. Juli 1952.

Der Regierungspräsident.
 Im Auftrage: Dr. Kaiser.

447. Unfallverhütungsaktion „Augen auf im Straßenverkehr“.

Der Regierungspräsident.
 V 14 B 51

Düsseldorf, den 9. Juli 1952.

In den Monaten Juni bis August 1952 wird im ganzen Bundesgebiet die Unfallverhütungsaktion „Augen auf im Straßenverkehr“ durchgeführt. In einem gemeinsamen Runderlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 5. 1952 (MBl. NW. 1952 S. 649) sind die an der Durchführung der Aktion beteiligten Stellen auf die durchzuführenden Maßnahmen hingewiesen worden.

Wegen der verkehrserzieherischen Bedeutung weise ich auf die Unfallverhütungsaktion besonders hin und bitte, alle Maßnahmen zur Durchführung der Unfallverhütungsaktion möglichst weitgehend und intensiv zu unterstützen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen und die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

448. Inverkehrbringen von Ersatzgewürzen.

Der Regierungspräsident.
 M. 25—1

Düsseldorf, den 14. Juli 1952.

Nach einer Mitteilung des Herrn Sozialministers ist der Ausschuß Lebensmittelchemie der Arbeitsgemeinschaft der für das Gesundheitswesen zuständigen Länderminister der Auffassung, daß für die Zulassung von Ersatzgewürzen mit einem höheren Anteil an Naturgewürzen als in den Richtlinien zur Verordnung über Ersatzgewürze (15 %) vorgesehen ist, keine Veranlassung besteht.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Chemische Untersuchungsämter — des Bezirks.

449. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Speiseeispulver.

Der Regierungspräsident.
 M 25—1 Nr. 687/52

Düsseldorf, den 14. Juli 1952.

Der Herr Bundesminister des Innern hat der Firma Condetta G. m. b. H. in Halle (Westf.) auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17) in Erweiterung zu der am 20. 7. 1951 erteilten Ausnahmegenehmigung Az. 4557/22.6.Co. eine widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt, zur Herstellung des Speiseeispulvers „Glassin“ auch Johannisbrotkernmehl zu verwenden. Der Zusatz an Johannisbrotkernmehl muß so bemessen sein, daß im gnußfertigen Speiseeis der Anteil an Johannisbrotkernmehl 0,6 v. H. nicht überschreitet.

Ich bitte, bei der Überwachung des Lebensmittelverkehrs diese Ausnahmegenehmigung zu beachten.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Chemische Untersuchungsämter — des Bezirks.

450. Feilhalten von Margarine in Rollen, Stangen und Blocks.

Der Regierungspräsident.
 M 25—1 Nr. 699/52

Düsseldorf, den 14. Juli 1952.

Nach Mitteilung des Herrn Sozialministers ist in letzter Zeit Margarine in Rollen, Stangen oder Blocks von verschiedenen Firmen in den Verkehr gebracht worden. Diese Margarine fällt unter die Bestimmung des Margarinegesetzes für lose Margarine. Erfolgt der Verkauf aus bestimmungsgemäß gekennzeichneten Behältnissen, so bestehen hiergegen keine Bedenken. Wird die Margarine jedoch außerhalb solcher Behältnisse feilgehalten, so darf sie keine regelmäßige Form aufweisen.

Ich bitte, diesen Hinweis bei der Überwachung des Lebensmittelverkehrs zu beachten.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Chemische Untersuchungsämter — des Bezirks.

451. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
 M 41.8 Nr. 691/52

Düsseldorf, den 18. Juli 1952.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Duisburg-Huckingen, begrenzt von der Düsseldorf-Landstraße, Mündelheimer Straße bis zur Angerhauser Straße, nach-Süden bis zur Tondernstraße eine Apotheken-Neukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. 9. 1952 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen.

Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrage: Dr. Berger.

452. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41.8 Nr. 690/52

Düsseldorf, den 18. Juli 1952.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Duisburg-Wanheimerort, Im Schlenk, begrenzt von der Buchholzstraße zum Lith und Eisenbahndamm, eine Apotheken-Neukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. 9. 1952 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrage: Dr. Berger.

453. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41.8 Nr. 686/52

Düsseldorf, den 18. Juli 1952.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Duisburg-Bissingheim eine Apotheken-Neukonzession als Wartepotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. 9. 1952 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrage: Dr. Berger.

454. Sonderbriefmarke anlässlich des hundertjährigen Jubiläums des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg.

Der Regierungspräsident.

S. 4. 1. Düsseldorf, den 15. Juli 1952.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 20. 6. 1952 — III A 1/72074 — zu Gunsten des Nationalmuseums Nürnberg die Genehmigung zum Vertrieb der Sonderbriefmarke anlässlich des hundertjährigen Jubiläums des Nationalmuseums Nürnberg im Lande Nordrhein-Westfalen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Sonderbriefmarken dürfen nur im Benehmen mit den zuständigen Bundespostdirektionen durch die Postämter vertrieben werden.
2. Die Genehmigung gilt vorläufig bis zum 31. Dezember 1952.
3. Der Ertrag der Sammlung ist ausschließlich für Zwecke des Wiederaufbaues des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg zu verwenden.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

455. Verteilung von Mitteln an die anerkannten Wohlfahrtsverbände; hier: Gemeinschaftshilfe.

Der Regierungspräsident.

— S — 1. 0.

Düsseldorf, den 16. Juli 1952.

Mit Erlaß vom 7. Juni 1952 — III A—1508/52 — teilt der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes mit:

„Wie ich in meinem Erlaß vom 10. 5. 1951 — III A — 1302/51 — zum Ausdruck gebracht habe, bestehen gegen die Unterstützung der „Gemeinschaftshilfe“ politische Bedenken. Die „Gemeinschaftshilfe“ ist zwar in meinem Runderlaß vom 5. 9. 1950 (MBl. NW. S. 853), dessen Aufstellung, wie bereits in meinem Runderlaß vom 16. 10. 1950 (MBl. NW. S. 954) gesagt, nicht erschöpfend ist, nicht genannt, gehört aber zu den Organisationen, denen keine Unterstützung gewährt werden darf, weil ihre Bestrebungen gegen die demokratische Grundordnung gerichtet und daher verfassungswidrig sind.“

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses

456. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der Regierungspräsident
Namens des Regierungsbezirksausschusses.

B. A. 40.03

Düsseldorf, den 18. Juni 1952.

Der für Ludwig Schmidt, geb. am 28. 9. 1916 in Alpen, wohnhaft in Krefeld-Uerdingen, Löschenhofweg (Bunker), jetzt Traarer Str. 54, ausgestellte

Wandergewerbeschein Nr. B IV 0704, Gebührenkontroll-Nr. III 1919, ist durch Diebstahl in Verlust geraten. Der Wandergewerbeschein war am 6. 9. 1950 ausgestellt und für die Kalenderjahre 1950/51/52 gültig. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Dem Berechtigten wird eine Zweitschrift ausgestellt werden.
Im Auftrage: Hübner.

**457. Kraftloserklärung
eines Wandergewerbescheines.**

Der Regierungspräsident
Namens des Regierungsbezirksausschusses.
B. A. 40.01

Düsseldorf, den 23. Juni 1952.

Der für Karl Grä f, Viersen, Krefelder Str. 282, geb. am 5. 1. 1921 in Wesel, am 12. 4. 1950 für die Kalenderjahre 1950/52 ausgestellte Wandergewerbeschein B 03376, Gebührenliste Nr. I/291, ist verlorengegangen. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten wird eine Zweitschrift ausgestellt.

Im Auftrage: Hübner.

**458. Kraftloserklärung
eines Wandergewerbescheines.**

Der Regierungspräsident
Namens des Regierungsbezirksausschusses.
B. A. 40.02

Düsseldorf, den 9. Juli 1952.

Der für Anna Fr ö h l e n, geb. Hemmelrath, geb. am 2. 10. 1898 in Blecher, Gemeinde Odenthal, Bez. Köln, wohnhaft in Burscheid, Dürscheid L 45, ausgestellt Wandergewerbeschein Nr. B 04645, Gebührenkontroll-Nr. II 1468, ist in Verlust geraten. Der Wandergewerbeschein war am 24. 6. 1950 ausgestellt und für die Kalenderjahre 1950/51/52 gültig. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Der Berechtigten wird eine Zweitschrift ausgestellt werden.

Im Auftrage: Hübner.

Bekanntmachungen anderer Behörden

**459. Ortssatzung
der Gemeinde Wickrath über besondere Anforderungen für die Baugestaltung und zur Pflege der baulichen Eigenart für das Gelände der Eigenheim-siedlung in Wickrath, Am Klingelsberg, Flur 21 der Gemeinde Wickrath.**

Zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938), vor allem zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten, werden auf Grund der §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung und der §§ 3 und 52 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung gemäß entsprechenden Beschlüssen der Gemeindevertretung und im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde für das nachstehend im § 1 näher bezeichnete Gebiet durch diese Satzung folgende besondere Anforderungen für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen gestellt:

§ 1

Das Baugelände ist im Bebauungsplan vom 28. 5. 1947, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, mit roter Umrandung gekennzeichnet. Die Grenze verläuft wie folgt:

Beginnend an der Westseite der Beckrather Str. hinter der Parzelle Flur 21 Nr. 37, in westlicher Richtung entlang den Parzellen 37 und 36, weiter an der Südseite der Straße „Am Klingelsberg“ entlang bis zur Parzelle 86/2, von hier aus in südöstlicher Richtung an der Parzelle 86/2 entlang bis zur Parzelle 41, an dieser in östlicher Richtung entlang bis zur Beckrather Str., auf der Westseite der Beckrather Str. entlang bis zur Parzelle 37.

§ 2

Die alleinstehenden Wohnhäuser sollen alle mit den Giebelseiten zur Straßenfront errichtet werden, wogegen die entlang des südöstlich laufenden Straßenzuges zu errichtenden Doppelhäuser mit den Dachflächen zur Straßenfront liegen müssen. Alle Wohnhäuser und Nebenbauten müssen Satteldächer erhalten.

§ 3

Nebenbauten dürfen in keinem Falle — weder jetzt noch später — hinter den Wohngebäuden erstellt werden. Nebenbauten (Ställe, Waschküchen, Abstellräume und dergleichen), welche angeordnet werden müssen, sind in Kettenbauweise neben den Häusern zu errichten, wobei entweder die vorderen oder hinteren Fluchten von Wohnhaus und Nebenbauten ungefähr übereinstimmen sollen.

§ 4

Die Sockelhöhe der Gebäude soll 0,50 m, die Stockwerkshöhe 2,90 m und die Drenpelhöhe 0,60 m betragen, sofern die Traufe auf Höhe der Erdgeschoßdecke herabgezogen wird. Die Erdgeschoßfensterstürze müssen möglichst dicht unter der Zimmerdecke liegen.

§ 5

Die Dachneigung bei den Wohnhäusern soll 50 Grad betragen. Dacheindeckung soll mit Hohlziegeln, die möglichst nicht knallrot, sondern altrot zu wählen sind, erfolgen.

§ 6

Alle Gebäude sollen als Putzbauten behandelt werden unter Anwendung eines gleichen hellen Außenputzes in leicht gelbgetönter Ausführung auf allen Gebäudeseiten.

§ 7

Als Einfriedigungen entlang der Straßen sind Vorgartenmauern von 0,60 m Höhe vorzusehen, wogegen bei den Einfriedigungen der Grundstücke untereinander Ligusterhecken anzupflanzen sind.

§ 8

Bei den einzelnen Bauten darf eine Bautiefe von 12 m nicht überschritten werden.

§ 9

Diese Ortssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wickrath, den 17. Mai 1952.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde:

Gerhards,
Bürgermeister.

Prinz,
Gemeinderatsmitglied.

Diese Ortssatzung hat meiner Verfügung vom 27. 6. 1952 — H.-Städtebau — 55.06 (IX) Bd. 11 — zugrunde gelegen.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: Otto i. V.

Veröffentlicht.

Mit vorgenannter Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 27. 6. 1952 wird die Ortssatzung gemäß § 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 genehmigt.

Wickrath, den 16. Juli 1952.

Der Gemeindedirektor.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH, Köln 8516. Nummern, die vor dem 1. 7. 1952 erschienen sind, kosten 0,20 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten.